

Zwischen der
Freien Hansestadt Bremen,



vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und dem
Bremer Zentrum für Jugend- und Erwachsenenhilfe e. V. (Kriz e.V.)

wird folgende

Vereinbarung nach 78b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1. Gegenstand dieser Vereinbarung sind (Betreuungs-) Leistungen nach §§ 34, 41 SGB VIII, welche der Einrichtungsträger für minderjährige oder volljährige Schwangere in der Regel ab der 13. Schwangerschaftswoche sowie für minderjährige Mütter und Mütter mit eigenem Erziehungshilfe- und/oder Persönlichkeitsentwicklungsbedarf (ab dem 13. Lebensjahr) **in der Mendestr. 20/23 in 28203 Bremen** erbringt.

1.2. Grundlage des Vertrages sind die Leistungsbeschreibung Nr. 9 „**Gemeinsame Wohnform** für Schwangere und Mütter/Väter mit ihren Kindern“ (Anlage 1) sowie die Kalkulationsschemata (Anlage 2+3).

2. Leistungsvereinbarung

2.1. Im Haupthaus in der „Mendestr. 20“ werden 4 Einzelwohnräume für Mütter mit Kind vorgehalten und in der Mendestr. 23 werden 3 weitere Außenwohnungen für Mütter und Kinder vorgehalten. Die Leistung wird gemäß §§ 34 und 41 SGB VIII erbracht. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungsbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.

2.2. Die Leistungen werden nach Maßgabe der allgemein anerkannten Fachstandards, der ordnungsrechtlicher Bestimmungen und der Entgeltbemessung zugrundeliegenden personellen Ausstattung erbracht. Die in der Betriebserlaubnis enthaltenen Regelungen, Auflagen und Nebenbestimmungen sind zu beachten. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.

2.3. Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001.

2.4. Der Einrichtungsträger darf für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung

oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Unbeschadet dessen hat der Einrichtungsträger unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.5. Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und / oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

2.6. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

3. Vergütungsvereinbarung

3.1 Ab dem **01.02.2024** beträgt die **Gesamtvergütung**

A.) für junge Schwangere bzw. junge Mütter

251,17 € pro Person/täglich

B.) für deren Säuglinge bzw. Kleinstkinder

125,58 pro Person/täglich

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

-ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

A.) **231,31 € pro Person/tgl.,**

B.) **115,65 € pro Person/tgl.**

-ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

A.) **19,86 € pro Person/tgl.,**

B.) **9,93 € pro Person/tgl. .**

3.1.1 Ab dem **01.02.2025** beträgt die **Gesamtvergütung**

A.) für junge Schwangere bzw. junge Mütter

259,50 € pro Person/täglich

B.) für deren Säuglinge bzw. Kleinstkinder

129,75 pro Person/täglich

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

-ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

C.) 239,64 € pro Person/tgl.,

D.) 119,82 € pro Person/tgl.

-ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

A.) 19,86 € pro Person/tgl.,

B.) 9,93 € pro Person/tgl. .

3.2. Mit der o.g. Vergütung sind alle bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten. Die Berechnungsgrundlagen der genannten Vergütung sind dem beigefügten Berechnungsbogen (Anlage 2) zu entnehmen.

3.3. Sofern freie Kapazitäten vorhanden sind besteht im Einzelfall die Möglichkeit, minderjährige Schwangere oder minderjährige junge Mütter mit ihren Säuglingen/Kleinkindern im Rahmen einer Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII zu den in Ziffer 5.1 festgelegten Entgelten, aufzunehmen.

3.4. Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn sie vom zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Einzelfall bewilligt wurde.

3.5. Die Finanzierung etwaiger Zusatzleistungen ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

4. Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung und Dokumentation

4.1. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohnes zu vergüten.

4.2. Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des TV- L S Sozial- und Erziehungsdienst und verpflichtet sich, die mit der Überleitung von TVL auf TVL-S verbundene und im Vertragsentgelt enthaltene Lohnsteigerung in voller Höhe an sein Betreuungspersonal weiter zu leiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen

4.3. Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach § 8 des Landesrahmenvertrages SGB VIII gelten ebenfalls für dieses Leistungsangebot. Ferner leiten sich die die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Bestimmungen über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) vorzulegen.

4.4. Ferner einigen sich die Vertragsparteien darauf, zukünftige Ergebnisse der Unterarbeitsgruppe Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form eines standardisierten Rasters, mit einzubeziehen und zu berücksichtigen. Der Einrichtungsträger sichert die Zusammenarbeit und Mitwirkung im Hinblick auf zukünftige Systeme der Leistungsdokumentation zu, die in der Vertragskommission nach § 78f SGB VIII abgestimmt und beschlossen werden.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1. Die Vereinbarung gilt ab dem **01.02.2024** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 21 Monaten (bis 31.10.2025) auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Bei Neu-Abschluss des TV- L S Sozial- und Erziehungsdienst kann diese Vereinbarung zum Ende des Monats, in dem der Neu-Abschluss erzielt wurde, von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung der Personalkosten gekündigt werden.

Aufgrund des Tarifabschlusses veränderte Personalkosten sind mit geeigneten Nachweisen zu belegen. Ist ein pauschalierter Satz zur Steigerung der Personalkosten mit den Verbänden der Leistungserbringer geeint, kann dieser einvernehmlich ohne Nachweise zur Anwendung kommen

5.2. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

5.3. Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

6. Sonstiges

6.1. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53. ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

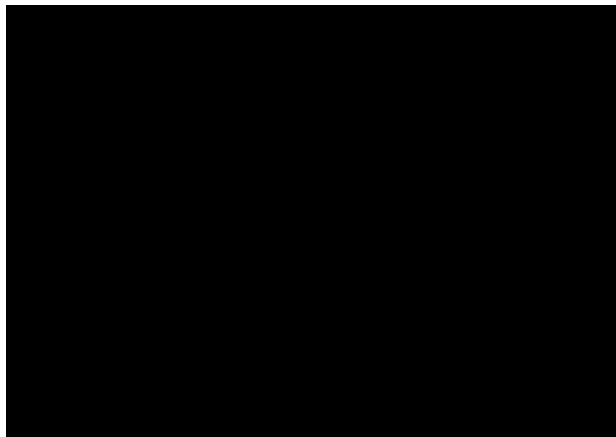
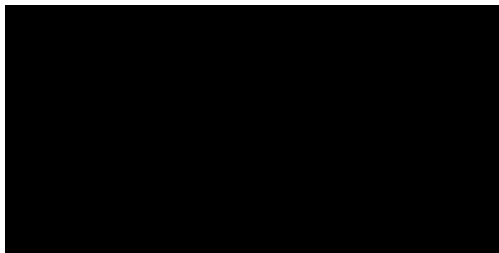
6.3. Alle Anlagen dieser Vereinbarung sind Vertragsbestandteil.

Bremen, geschlossen März 2024

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend
und Integration**

Maßnahme-/Einrichtungsträger:

Im Auftrag:



Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung liegt vor

Anlage 2: Berechnungsbogen 1.2.2024

Anlage 3: Berechnungsbogen 1.2.2025

